

4389/J XX.GP

der Abgeordneten Lafer, DI Hofmann, Dr. Partik - Pablé
und Kollegen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Tatbestandskatalog für Anonymverfügungen

Im April 1998 wurden die Gendarmerie - und Polizeidienst stellen in der Steiermark mit einem neuen Tatbestandskatalog für Anonymverfügungen und für das ordentliche Verfahren beteiligt. Dieser Tatbestandskatalog - Ausgabe für die Exekutive - wurde von Dr. Bernd Kloiber, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, RA 11, von Franz Reiter, Bezirkshauptmannschaft Graz - Umgebung sowie von Christoph Stark, Bezirkshauptmannschaft Weiz, ausgearbeitet.

Unter dem Begriff „Ziel und Zweck“ wird angeführt, daß durch den neuen Tatbestandskatalog die Zusammenarbeit zwischen Exekutive und Behörde verbessert werden solle.

Zum einen wird die Exekutive ersucht, die vorgegebene Textierung zu übernehmen, damit die von der Behörde zu erlassenden Verfolgungshandlungen unmittelbar ihren Niederschlag finden können. Zum zweiten wird darauf hingewiesen, daß die teilweise im EDV - System der Gendarmerie vorhandenen Anzeigenformulare mit angeführtem Deliktcode nicht mehr zu verwenden sind. Da dieser Tatbestandskatalog jedoch nicht mit den dienstlichen Vorgaben der EDV - Zentrale des Bundesministeriums für Inneres ident ist, entstehen bei der Anzeigerstattung durch die Exekutivbeamten große Unsicherheiten.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Inneres nachstehende

ANFRAGE:

1. Ist dem Bundesministerium für Inneres der oben genannte Tatbestandskatalog bekannt?
2. Gibt es zwischen dem Land Steiermark und dem Bundesministerium für Inneres Vereinbarungen über die Anwendung des neuen Tatbestandskataloges bei Bundesgendarmerie und Bundespolizei?
Wenn ja, welchen konkreten Inhaltes?
3. Aus welchen Gründen wurde ein neuer Tatbestandskatalog ausgearbeitet?
4. Auf wessen Veranlassung hin wurde ein neuer Tatbestandskatalog ausgearbeitet?
5. Nach welchen Gesichtspunkten wurde der neue Tatbestandskatalog ausgearbeitet und in welcher Hinsicht ist er „vorteilhafter“ als der bisherige?
6. Gibt es in der EDV des Bundesministeriums für Inneres bereits Absichten, den neuen Tatbestandskatalog zu übernehmen
7. Welche Maßnahmen werden in diesem Zusammenhang getroffen?
8. Muß seitens der Exekutive die vorgesehene Textierung aus dem Tatbestandskatalog der Verwaltungsbehörde bzw. des Landes Steiermark übernommen werden?
9. Welche Kosten sind für die bereits vorgegebenen Formulare im bestehenden BAKS III entstanden?
10. Welche Kosten werden durch eine vermutliche Erneuerung der bestehenden Formulare nach dem Tatbestandskatalog anfallen?

11. Ist auch für die Gendarmerie - und Polizeidienststellen in anderen Bundesländern ein neuer Tatbestandskatalog in Ausarbeitung?

Wenn ja, für welche Bundesländer, und treten auch bei diesen neuen Tatbestandskatalogen Probleme auf und wenn ja, welche?

12. Ist das Bundesministerium für Inneres nicht der Ansicht, daß, eher als die Exekutivbeamten, die höher bewerteten Strafreferenten der Bezirks - verwaltungsbehörden die genaue Erhebung der Sachverhaltselemente bzw. Tatbestandsmerkmale durchzuführen hätten, da die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und des unabhängigen Verwaltungssenates hinsichtlich korrekter Verfolgungshandlungen sehr strenge Maßstäbe anlegt, die Exekutivbeamten aber nach den einschlägigen Vorschriften nur als das Hilfsorgan der Behörde bezeichnet wird?